

Schutz- und Hygienekonzept

gemäß § 32 Satz 1 Nr. 4 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BIfSMV)

I. Größe der Unterrichtsräume, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- Die höchstzulässige Personenzahl je Unterrichtsraum beträgt 2 Personen (Richtlinie: je Person 10 m²), bei Unterricht mit Blasinstrumenten und im Gesang ist ein größerer Sicherheitsabstand bzw. weitere Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Spuckschutz notwendig.
- Die Verkehrswege sind unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands zu verwenden;
 - Nutzung verbleibender Flächen zur Steuerung der Schüler*innen (Vereinzelungs- und Abstandsmaßnahmen)
 - Sperrung des Wartebereichs vor Unterrichts- oder Verwaltungsräumen
 - Kontrolle und Durchsetzung der getroffenen Regelungen durch Verantwortliche und Protokollierung der Kontrollen
- Bei jedem Betreten der Gebäude muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden, wer sich wann in welchem Raum aufgehalten hat. (Anwesenheitsliste/ Besucherliste)
- Maßnahmen zur Gewährleistung eines **Mindestabstands von 1,5 m**
 - Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte müssen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie über die Distanzregelungen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme etc.) in allen Unterrichtsräumen sowie auf allen Zugangswegen informiert werden. Siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads.html>
 - Zugangskontrollen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Schüler*innenzahl je Unterrichtsraum und Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln durch benannte geeignete Personen muss von den Lehrkräften gewährleistet werden.
 - Bodenmarkierungen, vor allem im Verwaltungsbereich, vor Empfangs- und Informationsschaltern und in Wartebereichen sind zur Vermeidung der Bildung von Warteschlangen oder sonstigen ungeordneten Ansammlungen anzubringen. Ggf. Anbringung von Markierungen im Unterrichtsraum zur vereinfachten Orientierung der Schüler*innen.
 - Installation von transparenten Abtrennungen (Spuckschutz) bei Verwaltung

- Verweisung nicht einsichtiger Schüler*innen und Eltern durch Ausübung des Hausrechts
- Zutrittsverbot für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen,
 - Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei „Erkältungssymptomen“ von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.
- Eintreffende Personen werden angewiesen, nach Betreten des Gebäudes unverzüglich Waschräume aufzusuchen und die Hände gründlich zu waschen, alternativ Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeit im Eingangsbereich ermöglichen.
- Eintritt der Schüler*innen in den Unterrichtsraum nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft, wenn vorherige Schüler*innen den Raum verlassen haben. Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.
- Gründliche Desinfektion von stationären Instrumenten nach jedem*r Schüler*in durch die Lehrkraft (Mittel müssen durch die Musikschule gestellt werden).
- Beachtung und Umsetzung des Schutzkonzeptes für allgemeinbildende Schulen
(<https://www.km.bayern.de/suche.html?u=1&t=9999&m=1&s=hygieneplan>), sowie ggf. örtliche Ergänzungen, wenn Unterrichtsräume dort genutzt werden.
- Beachtung und Umsetzung der Schutzkonzepte von weiteren zu nutzenden Unterrichtsräumen, z.B. in Kitas, Kulturhäusern etc., wenn Unterrichtsräume dort genutzt werden.

II. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

- Der Mund- Nasenschutz ist beim Betreten des Musikschulgebäudes für Schüler*innen und Eltern, zu verwenden (Schal, Tücher, Community-Masken bzw. Alltagsmasken)
- Regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterrichtsräume sowie der Zugangswege und Aufenthaltsräume (mind. 4mal täglich à 10min und nach jedem Schülerwechsel)

- Daueröffnung nicht selbsttätig öffnender Türen. (Brandschutz beachten!)
- Die regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, Lichtschalter) sind von jeder Lehrkraft selbständig durchzuführen.
- Einstimmen von Instrumenten der Schüler*Innen durch die Lehrkraft nur unter besonderen Schutzmaßnahmen und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht.
- Sparsames Abwischen der Tastatur

III. Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

- Risikogruppen sind grundsätzlich verpflichtet zur Arbeit zu erscheinen. „Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung möglichst vermieden oder gering gehalten wird. Beschäftigte können sich im Rahmen einer Wunschvorsorge jederzeit an den Betriebsarzt wenden. (s. Schreiben Kommunaler Arbeitgeberverband Bayern e.V. Nr 08/2020)
- Einhaltung des Mindestabstands unter den Mitarbeiter*innen
- Ausstattung des Personals mit Mund-Nasen-Bedeckungen
- Einrichtung von überschneidungsfreien Personalwechselzeiten in Unterrichtsräumen, ggf. Festlegung von gestaffelten Pausenzeiten
- Stetige Anpassung von Stundenplänen aufgrund sich ändernden Schulunterrichtszeiten
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, nicht-verbale Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) sowie der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist untersagt.
- Ausgiebig Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten
- Ermöglichung einer kontaktarmen Kommunikation in der Verwaltung (Telefon, E-Mail)
- Risikogruppen:
 - Schutz besonders gefährdeter Schüler*innen sowie Lehrkräfte (Personen über 60 Jahre/Senior*innen, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung)
 - Vorgehensweise:
 - Selbsteinschätzung
 - Abklärung durch Haus- oder Betriebsarzt mit ärztlicher Bescheinigung
 - Einstufung: AU, AU mit Auflagen oder Einschränkungen, trotz Risiko keine Einschränkung

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>) vom 16.04.2020 wird hingewiesen.

IV. Aufbewahrung

Das Schutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Parkplatzkonzepts, ist schriftlich zu fixieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher in der Musikschule zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

Hemhofen, den 02.09.2020